

Weiterbildung

Klinische Neuropsychologie

Informationen

zur Erlangung des Zertifikats

„Klinische Neuropsychologin/ Klinischer Neuropsychologe GNP“

**entsprechend dem Curriculum Klinische Neuropsychologie in seiner
Fassung vom 21.10.2016**

gültig ab 01.12.2017

Gesellschaft für Neuropsychologie e. V.

GESCHÄFTSSTELLE

Postfach 11 05 • 36001 Fulda

Nikolausstraße 10 • 36037 Fulda

Tel. ++49(0)6 61/9 01 96 65

Fax ++49(0)6 61/9 01 96 92

E-Mail: fulda@gnp.de

Internet: www.gnp.de

Inhalt

1. Definition	4
2. Weiterbildungsziel	4
3. Voraussetzung für die Zulassung zur Weiterbildung	5
4. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit	5
5. Weiterbildungsinhalte	5
5.1 Theoretische Weiterbildung	5
5.2 Praktische Weiterbildung	7
5.3 Supervision.....	7
6. Anforderungen an Weiterbildungsstätten, Weiterbildungsermächtigte und Supervisoren ...	8
6.1 Weiterbildungsstätten für den Weiterbildungsteil Praktische Weiterbildung	8
6.2 Weiterbildungsermächtigte	9
6.3 Weiterbildungsstätten für den Weiterbildungsteil Theorie	9
6.4 Supervisoren	10
6.5 Verzeichnisse	10
7. Zeugnisse, Nachweise und Zulassung zur mündlichen Prüfung	10
8. Mündliche Prüfung.....	11
9. Urkunde, Titelführung und Aufbewahrung der Antragsunterlagen.....	12
10. Gebühren	12

Die Gesellschaft für Neuropsychologie wurde 1986 gegründet und legte nach entsprechenden Vorarbeiten 1993 erstmalig den Grundstein für eine spezifische Weiterbildung im Bereich der Klinischen Neuropsychologie.

Das „Zertifikat Klinische Neuropsychologie“ der GNP stellt bis heute die spezifische fachliche Grundlage für eine Berufstätigkeit in der Versorgung von Patienten mit Erkrankungen oder Funktionsstörungen des Gehirns dar.

Die Weiterbildung erfolgt in praktischer Berufstätigkeit in Einrichtungen, die für das Fachgebiet akkreditiert sind, und unter Anleitung bzw. Betreuung zertifizierter Klinischer Neuropsychologen/ Neuropsychologinnen, die durch den Nachweis eingehender beruflicher Erfahrungen und Kompetenzen zur Weiterbildung ermächtigt wurden. Bestandteile der Weiterbildung sind der Erwerb klinisch-praktischer Erfahrungen, die Vermittlung allgemeiner, störungs- und versorgungsspezifischer Theorie-Kenntnisse und die Reflektion der eigenen Arbeit am Patienten wie der Rolle im therapeutischen Prozess durch begleitende Supervision.

Ziel der Weiterbildung ist ein ganzheitliches Verständnis von den Ursachen, Erscheinungs- wie Verlaufsformen und psychosozialen Auswirkungen hirnganisch bedingter psychischer Erkrankungen – einschließlich ihrer Wechselwirkungen mit vorbestehenden oder begleitenden Problemstellungen, auf dessen Basis der zertifizierte Klinische Neuropsychologe/ die zertifizierte Klinische Neuropsychologin wissenschaftlich fundierte, individuell und nachhaltig wirksame Behandlungsmaßnahmen konzipieren und durchführen kann.

Ausführungsbestimmungen sorgen für eine einheitliche und transparente Durchführung des Zertifizierungsprozesses. Ergänzend enthält das **Logbuch Klinische Neuropsychologie** Hinweise und Empfehlungen zur Umsetzung der Weiterbildung, die zu ihrer Vergleichbarkeit und Qualitätssicherung beitragen sollen.

Die fachlichen Gremien der GNP sorgen dafür, dass das Curriculum Klinische Neuropsychologie kontinuierlich an die Fortschritte in den Neurowissenschaften, in der Medizin und der Psychologie sowie an die sich verändernde Ausbildungs- und Versorgungslandschaft angepasst wird.

Spezifische Arbeitskreise bieten Weiterbildungsbeteiligten die Möglichkeit, den Verlauf der Weiterbildung oder spezifische Fachfragen zu beraten und sich so kontinuierlich weiter zu entwickeln.

Im „Arbeitskreis Neuropsychologen in Weiterbildung“ finden Teilnehmer der Weiterbildung Anschluss an eine Gemeinschaft von Weiterbildungskandidaten und – kandidatinnen, die sich unterstützen.

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre GNP

Curriculum Klinische Neuropsychologie

1. Definition

Die Klinische Neuropsychologie umfasst die Vorbeugung, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von geistigen (kognitiven) und seelischen (emotional-affektiven) Störungen, Schädigungen und Behinderungen nach Hirnschädigung oder Hirnerkrankung unter der Berücksichtigung der individuellen physischen und psychischen Ressourcen, der biografischen Bezüge, der interpersonalen Beziehungen, der sozialen und beruflichen Anforderungen sowie der inneren Kontextfaktoren (z. B. Antrieb, Motivation, Anpassungsfähigkeit).

Ausgehend von einem umfassenden Wissen über die neuronalen Grundlagen von Kognition, Emotion und Verhalten sowie über Hirnerkrankungen und ihre Folgen beinhaltet das Aufgabenfeld der Klinischen Neuropsychologie

- die diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Verhaltens und Erlebens unter der Berücksichtigung prämorbidier Persönlichkeitsmerkmale
- die Erstellung neuropsychologischer Berichte und Gutachten
- die Erstellung ICF-orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen
- die Durchführung neuropsychologischer Behandlungen in den verschiedenen Stadien bzw. Phasen hirnorganisch verursachter Erkrankungen einschließlich Angehörigenarbeit und Beratung von Mitbehandlern sowie deren kontinuierliche Verlaufskontrolle
- die Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung von schulischen oder beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen.

2. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung im Bereich Klinische Neuropsychologie ist die Zertifizierung als Klinischer Neuropsychologe GNP bzw. Klinische Neuropsychologin GNP nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung.

3. Voraussetzung für die Zulassung zur Weiterbildung

Fundierte Kenntnisse in psychologischer Methodenlehre, psychologischer Diagnostik, allgemeiner Psychologie und Biopsychologie sind Voraussetzung für eine Weiterbildung in dem Bereich Neuropsychologie.

Diese sind durch den Abschluss eines den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) folgenden Master-Studiengangs im Fach Psychologie an einer Universität nachgewiesen.

Absolventen anderer Studiengänge können eine Äquivalenzprüfung beantragen und bei positivem Ergebnis zugelassen werden. Für in Teilbereichen fehlende Kenntnisse können ergänzende Leistungen zur Auflage gemacht werden.

4. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit

Das Curriculum besteht aus folgenden Teilen:

1. Drei Jahre Praktische Weiterbildung in Vollzeittätigkeit oder in Teilzeittätigkeit entsprechend längerer Dauer an zugelassenen Weiterbildungsstätten unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten¹
2. Mindestens 100 Stunden fallbezogener Supervision
3. Mindestens 400 Stunden theoretische Weiterbildung

5. Weiterbildungsinhalte

5.1 Theoretische Weiterbildung

Nachzuweisen sind mindestens 400 Stunden theoretische Weiterbildung in folgenden Bereichen:

Allgemeine Neuropsychologie (Grundkenntnisse, mindestens 100 Stunden)

- Geschichte der Klinischen Neuropsychologie, neuropsychologische Syndrome
- Medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstruktur des Arbeitsfeldes, Kooperation mit anderen Berufsgruppen bei der Behandlung neurologischer Patienten

¹ *Die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten oder zum Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten kann im Umfang von einem Jahr auf die Dauer der praktischen Weiterbildung angerechnet werden.

- Neurologische Krankheitsbilder: Diagnostik, Verlauf, Therapie
- Funktionelle Neuroanatomie
- Untersuchungsansätze und statistische Methoden in der Neuropsychologie
- Neuroplastizität und neuropsychologische Interventionsansätze
- Theorie der Persönlichkeit, des Krankheitsverständnisses und der Behandlungstechniken in der Psychotherapie neuropsychologischer Störungen
- Pharmakologische Grundkenntnisse für Neuropsychologen
- Spezielle Psychopathologie im Bereich der Klinischen Neuropsychologie
- Neuropsychologische Dokumentation und Berichtswesen
- Qualitätssicherung in der Klinischen Neuropsychologie

Spezielle Neuropsychologie:

Störungsspezifische Kenntnisse (mindestens 160 Stunden)

- Visuelle Wahrnehmung (u.a. Gesichtsfeldausfälle, Agnosien)
- Akustische, somatosensorische, olfaktorische Wahrnehmung
- Neglect
- Aufmerksamkeitsstörungen
- Gedächtnisstörungen
- Exekutive Störungen
- Störungen der Sprache (Neurolinguistik), einschließlich Rechenstörungen
- Motorische Störungen
- Affektive und emotionale Störungen nach Hirnschädigung
- Verhaltensstörungen nach Hirnschädigung
- Krankheitseinsicht und Krankheitsverarbeitung nach erworbener Hirnschädigung

Versorgungsspezifische Kenntnisse (mindestens 80 Stunden)

- Neuropsychologie des Kindes- und Jugendalters
- Neuropsychologie des höheren Lebensalters
- Soziale, schulische und berufliche Reintegration
- Sachverständigentätigkeit in der Klinischen Neuropsychologie (Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen, sozialmedizinische Beurteilungen)

Wurden vor Aufnahme der Weiterbildung im Bereich der Allgemeinen Neuropsychologie theoretische Kenntnisse erworben, die in Inhalt und Niveau den Anforderungen dieser

Weiterbildung entsprechen, kann nach entsprechendem Antrag und dessen erfolgreicher Prüfung eine Anrechnung dieser Leistungen erfolgen.

5.2 Praktische Weiterbildung

Während der drei Jahre praktischer Tätigkeit in einer oder mehreren, ggf. auch als Verbund akkreditierten Weiterbildungseinrichtungen soll unter der kontinuierlichen Anleitung von Weiterbildungsermächtigten ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen behandelt werden, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben.

Dabei sollen folgende Aspekte der neuropsychologischen Tätigkeit in wesentlichen Teilen ausgeübt werden:

- die diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Verhaltens und Erlebens unter Berücksichtigung präorbider Persönlichkeitsmerkmale
- die Erstellung ICF-orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen
- die Durchführung mehrdimensionaler neuropsychologischer Behandlungen in den verschiedenen Stadien bzw. Phasen neurologischer Erkrankungen, einschließlich Angehörigenarbeit und Beratung von Mitbehandlern sowie deren kontinuierliche Verlaufskontrolle
- die Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung von schulischen, beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen.

Diese Anforderungen werden durch fünf differenzierte Falldarstellungen nachgewiesen, wovon zwei Begutachtungen (bzw. Darstellungen in Gutachtenform) sein müssen.

Die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten oder zum Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten kann im Umfang von einem Jahr auf die Dauer der praktischen Weiterbildung angerechnet werden.

5.3 Supervision

Abzuleisten sind 100 Stunden kontinuierliche fallbezogene Supervision eigener Diagnostik und Behandlungen bei mindestens zwei Supervisoren

- zur Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungs- und Rehabilitationsziele und
- zur Reflexion der verwendeten Methoden sowie der eigenen therapeutischen Rolle, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit im interdisziplinären Team.

Mindestens 20 Stunden Supervision sind vor Abschluss der Weiterbildung in Form einer Gruppensupervision abzuleisten, in der der Weiterbildungskandidat seine Prüfungsfälle vorstellt und spezifisch auf deren Präsentation in der abschließenden mündlichen Prüfung vorbereitet wird.

6. Anforderungen an Weiterbildungsstätten, Weiterbildungsermächtigte und Supervisoren

Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung von Weiterbildungsermächtigten an akkreditierten Weiterbildungsstätten durchgeführt.

6.1 Weiterbildungsstätten für den Weiterbildungsteil Praktische Weiterbildung

Eine Akkreditierung als Weiterbildungsstätte für die praktische Weiterbildung können klinische Einrichtungen beantragen, deren Indikationskatalog ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen umfasst, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben.

Die neuropsychologische Versorgung der Patienten muss die Tätigkeitsbereiche der Klinischen Neuropsychologie in wesentlichen Teilen umfassen. Dazu gehört auch eine interdisziplinäre Zusammenarbeit (v. a. mit Ärzten, Physiotherapeuten, Sprachtherapeuten und Ergotherapeuten).

Die Weiterbildungsstätte muss über eine Ausstattung verfügen, die eine neuropsychologische Tätigkeit in Diagnostik und Therapie nach dem neuesten Kenntnisstand zulässt.

Für den Umfang der Zulassung einer Weiterbildungsstätte ist maßgebend, inwieweit sie die zeitlichen, inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen des Curriculums Klinische Neuropsychologie erfüllen kann. Wenn nicht alle Anforderungen erfüllt werden, kann eine zeitlich reduzierte Weiterbildungsermächtigung (z.B. für ein Jahr) ausgesprochen werden. Einrichtungen, die einzeln nicht die Kriterien zur Durchführung der Weiterbildung

erfüllen, können sich zu Verbänden bzw. Kooperationen zusammenschließen und eine Akkreditierung als Weiterbildungsverbund bzw. Kooperationspartner beantragen.

Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte sind vom entsprechenden Weiterbildungsermächtigten unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen in der Kooperation einer zugelassenen Weiterbildungsstätte.

6.2 Weiterbildungsermächtigte

Eine Akkreditierung als Weiterbildungsermächtigter kann beantragen, wer folgende Voraussetzungen nachweist:

- Zertifikat Klinische Neuropsychologie GNP
- mindestens 5jährige klinisch-neuropsychologische Berufstätigkeit
- Erfahrungen als Dozent für neuropsychologische Themen
- persönliche und fachliche Eignung
- kontinuierliche neuropsychologische Fortbildung im Umfang von mindestens 100 Fortbildungsstunden in den der Antragstellung vorangegangenen fünf Jahren

Die Akkreditierung als Weiterbildungsermächtigter wird für 7 Jahre erteilt.

Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen und der Antragssteller für diesen Zeitraum eine kontinuierliche neuropsychologische Fortbildung im Umfang von insgesamt 140 Stunden nachweisen kann.

6.3 Weiterbildungsstätten für den Weiterbildungsteil Theorie

Als Weiterbildungsstätte für den Weiterbildungsteil Theorie können Einrichtungen oder Verbände zugelassen werden, die alle Teile der theoretischen Weiterbildung (adäquat 200 Stunden akkreditierte Veranstaltungen) vorhalten und eine adäquate personelle, räumliche und materielle Ausstattung nachweisen.

Eine Akkreditierung einzelner Weiterbildungsveranstaltungen ist auf Antrag möglich, wenn in diesen der Bezug der Inhalte zu einem der unter 5.1 aufgeführten Kenntnis-Bereiche sowie eine entsprechende Qualifikation des Referenten nachgewiesen werden.

6.4 Supervisoren

Eine Akkreditierung als Supervisor kann beantragen, wer folgende Voraussetzungen nachweist:

- Zertifikat Klinische Neuropsychologie GNP
- Approbation als Psychologischer Psychotherapeut
- mindestens 5jährige klinisch-neuropsychologische Berufstätigkeit nach Abschluss der Weiterbildung KNP GNP
- mindestens 3jährige Tätigkeit in der neuropsychologischen Lehre
- kontinuierliche neuropsychologische Fortbildung im Umfang von mindestens 100 Fortbildungsstunden in den der Antragstellung vorangegangenen fünf Jahren

Die Akkreditierung als Supervisor wird für 7 Jahre erteilt.

Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen und der Antragssteller für diesen Zeitraum eine kontinuierliche neuropsychologische Fortbildung im Umfang von insgesamt 140 Stunden nachweisen kann, von der sich 32 Stunden auf supervisionsspezifische Inhalte beziehen.

Die zertifizierten „Supervisoren GNP“ werden in einem Register geführt, das auf der GNP-Homepage veröffentlicht wird.

6.5 Verzeichnisse

Die GNP führt Verzeichnisse über akkreditierte Weiterbildungsstätten, Weiterbildungsermächtigte und Supervisoren.

7. Zeugnisse, Nachweise und Zulassung zur mündlichen Prüfung

Die Anerkennung der Weiterbildung erfolgt auf Antrag.

Dieser wird in dreifacher Ausfertigung an die Geschäftsstelle der GNP gerichtet.

Ihm sind als Weiterbildungsnachweise beizufügen:

- Zeugnis über Dauer, Umfang und Inhalte der klinisch-praktischen Tätigkeit
- Dokumentation der Weiterbildungsleistungen hinsichtlich Theorie-Erwerb, Behandlungserfahrungen und Supervision
- Dokumentation von fünf differenzierten Kasuistiken, aus denen neben der Darstellung der Ätiologie der Hirnfunktionsstörungen und gegebenenfalls der Lokalisation der Hirnschädigungen weitere relevante medizinische Daten, die neuropsychologische Diagnostik, die therapeutischen Maßnahmen, der Verlauf der Behandlung und deren

Evaluation hervorgehen sollen. Dabei sollen unterschiedliche Störungsbereiche dargestellt werden. Von den fünf Falldarstellungen sind zwei Begutachtungen (bzw. Darstellungen in Gutachtenform) einzureichen. Die Falldarstellungen sind aktuelle Arbeitsproben und nicht älter als drei Jahre. Sie sind sorgfältig zu anonymisieren.

Die Geschäftsstelle prüft den Antrag auf Vollständigkeit. Fehlen Unterlagen, erhält der Antragsteller die Möglichkeit, sie innerhalb von zwei Monaten nachzureichen. Andernfalls wird der Antrag abgelehnt.

Ein vollständiger, d.h. begutachtungsfähiger Antrag wird an zwei Gutachter weiter geleitet. Diese nehmen eine Prüfung des Antrags einschließlich der Kasuistiken und Gutachten vor und sprechen in der Regel innerhalb von vier Wochen eine Empfehlung aus. Werden Weiterbildungsnachweise als unzureichend beurteilt, erhält der Antragsteller eine differenzierte Rückmeldung mit der Möglichkeit zur Nachbesserung innerhalb von zwölf Monaten. Werden die Auflagen nicht innerhalb dieser Frist erfüllt, gilt der Antrag als abgelehnt.

Liegen zwei negative Gutachternvoten vor, gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Vorliegen eines positiven und eines negativen Votums, wird ein dritter Gutachter hinzugezogen. Gibt dieser ein negatives Votum ab, gilt der Antrag als abgelehnt.

Werden die Weiterbildungsnachweise von zwei Gutachtern positiv beurteilt, erfolgt die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

8. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung wird von einer durch die GNP eingesetzten Prüfungskommission abgenommen.

Sie setzt sich aus einem/r zertifizierten Klinischen Neuropsychologen/in, einem/r Hochschullehrer/in, die/der das Fach Neuropsychologie an einem psychologischen Universitätsinstitut vertritt, und einem/r Neurologen/in zusammen. Die Prüfungskommission darf nicht aus Personen bestehen, die bei dem/der Prüfungskandidaten/in Lehraufgaben oder eine Supervisionstätigkeit übernommen haben.

Die Prüfung ist eine Einzelprüfung und soll für jeden Antragsteller 30 Minuten dauern.

In einem Fachgespräch werden die während der Weiterbildung erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten geprüft. Hierbei sollen alle Inhalte des Curriculums Klinische

Neuropsychologie berücksichtigt werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ergeht einstimmig. Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, beschließt er, ob und ggf. wie lange die Weiterbildungszeit zu verlängern ist und welche Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildungszeit zu stellen sind. Diese Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. Sie können die Verpflichtung enthalten, Wissenslücken durch Tätigkeit unter praktischer Anleitung auszugleichen oder eine zusätzliche Prüfung abzulegen.

Nach Bestehen der Prüfung wird der Antrag zur endgültigen Entscheidung dem Vorstand vorgelegt. Dieser kann von der Entscheidung der Gutachter nur aus besonderem und schwerwiegendem Grund abweichen.

Der Antragsteller wird abschließend über das Ergebnis der Antragsprüfung per Bescheid informiert.

9. Urkunde, Titelführung und Aufbewahrung der Antragsunterlagen

Die erfolgreiche Beendigung der Weiterbildung wird dem Antragsteller mit dem positiven Bescheid und einer Urkunde bestätigt. Der Titel ist entsprechend der Urkunde zu führen.

Die Zertifizierung und die damit verbundene Erlaubnis zur Titelführung kann auch im Nachhinein bei Bekanntwerden besonderer und schwerwiegender Gründe (Verstoß gegen Ehrenkodex, strafrechtliche Verfolgung, begründete Zweifel an der Echtheit der Antragsunterlagen) durch Vorstandsbeschluss entzogen werden.

Alle Antragsunterlagen werden streng vertraulich behandelt. Nach Antragsbearbeitung werden zwei Ausfertigungen des Antrags an den Antragsteller zurück gesandt, ein Antrag verbleibt in der Geschäftsstelle. Beide Seiten verpflichten sich, den Antrag im Original fünf Jahre aufzuheben.

10. Gebühren

Für die Antragstellung und -bearbeitung fallen Gebühren an. Eine gültige Gebührenordnung ist der Homepage der GNP zu entnehmen.

Schritt 1:
Anmeldung zur Weiterbildung
Prüfung der formalen Voraussetzungen
a) Nachweis Studienabschluss gem. Punkt 3 Curriculum; ggf. Äquivalenzprüfung
b) Beschäftigung in akkreditierter Weiterbildungseinrichtung

**DAS CURRICULUM GNP:
INHALTE UND ABLAUF *)
AUF EINEN BLICK**

Schritt 2:
Bestätigung der Anmeldung durch die GNP
Aufnahme in den AK Weiterbildung (optional)

Schritt 3:
Durchführung der Weiterbildung
gem. Curriculum

Bestandteile	Weiterbildungsjahr 1	Weiterbildungsjahr 2	Weiterbildungsjahr 3	Nachweise
Praktische Tätigkeit unter Anleitung eines Weiterbildungs-ermächtigten	Erwerb von Erfahrungen und Fertigkeiten die diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Verhaltens und Erlebens unter Berücksichtigung prämorbidier Persönlichkeitsmerkmale die Erstellung ICF-orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen die Durchführung mehrdimensionaler neuropsychologischer Behandlungen in den verschiedenen Stadien bzw. Phasen neurologischer Erkrankungen, einschließlich Angehörigenarbeit und Beratung von Mitbehandlern sowie deren kontinuierliche Verlaufskontrolle die Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung von schulischen, beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen			3 ausführliche und unterschiedliche Fall-darstellungen plus 2 Gutachten
Theoretische Weiterbildung	Allgemeine Neuropsychologie	Spezielle Neuropsychologie		Nachweis von 400 Stunden Theorie-Fortbildung
	Erwerb von Grundkenntnissen mindestens 100 Stunden	Erwerb störungsspezifischer Kenntnisse mindestens 160 Stunden	Erwerb versorgungsspezifischer Kenntnisse mindestens 80 Stunden	
	zu den Themenfeldern Geschichte Grundlagen (Funktionelle Neuroanatomie, Neuroplastizität, Psychopathologie, Psychopharmakologie) Krankheitsbilder, -verläufe Methoden (Diagnostik, Therapie) Arbeitsfeld (Organisationsstruktur, Versorgungssysteme) Dokumentation, Berichtswesen, Qualitätssicherung	zu Störungen der Wahrnehmung Aufmerksamkeit Gedächtnis Exekutivfunktionen Sprache & Rechnen Motorik Verhalten und Erleben Krankheitseinsicht	zu den Arbeitsfeldern Neuropsychologie des Kindes- und Jugendalters Neuropsychologie des höheren Lebensalters Soziale, schulische und berufliche Reintegration Sachverständigentätigkeit i (Gutachten, sozialmed. Stellungnahmen)	
	Davon 40 Stunden in akkreditierten Weiterbildungsveranstaltungen	Davon 80 Stunden in akkreditierten Weiterbildungsveranstaltungen	Davon 80 akkreditierte Weiterbildungsveranstaltungen	davon 200 akkreditiert
Supervision	Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns (Ziele, Methoden, Ergebnisse) Reflexion der eigenen therapeutischen Rolle, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit im interdisziplinären Team			Nachweis von 100 Stunden Supervision
	ca. 20	ca. 40	40 davon 20 als Gruppensupervision zur Prüfungsvorbereitung	
	Bei mind. 2 akkreditierten Supervisoren			

*) Die zeitliche Verteilung des Theorie-Erwerbs wie der Supervisionsstunden ist derzeit nicht vorgeschrieben, sondern eine fachlich begründete Empfehlung.

Schritt 4:
Anmeldung zur Zertifizierung: Einreichung der o.g. Weiterbildungsnachweise
Überprüfung durch Gutachter, ggf. Möglichkeit zur Nachbesserung

Schritt 5:
Mündliche Prüfung (30 Minuten)
Falldarstellung, Fachfragen

Schritt 6: Erhalt der Zertifikatsurkunde

